

Kongress syndicom Freitag, 10. und Samstag, 11. November 2017

Kongress-Resolution

Name der Antragsstellerin des Antragsstellers / des Gremiums:	Sektor ICT
Thema:	Internationale Solidarität

Menschenrechte auch für Beschäftigte von Dienstleistern in anderen Ländern

Ein anhaltend bedeutender Teil der Dienstleistungen Schweizer Unternehmen wird von Unternehmen ausserhalb der Schweiz erbracht. Während in der Schweiz die Rechte und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten besonders über Gesamtarbeitsverträge garantiert werden, fehlen in anderen Ländern häufig solche Garantien. Schweizer Unternehmen sollen ihre Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte aber für die ganze Wertschöpfungskette und deshalb auch für die „verlängerte Werkbank“ wahrnehmen.

Seit den 1970er-Jahren weltweit und in der Schweiz seit spätestens den 1990er-Jahren ist ein steiler Anstieg des Anteils von grenzüberschreitendem Handel mit Dienstleistungen an der gesamten Wirtschaftsleistung festzustellen. Schweizer Unternehmen lagerten also bislang in der Schweiz ausgeübte Tätigkeiten an (Tochter-)Unternehmen in anderen Ländern aus oder beziehen gewisse Dienstleistungen direkt von Unternehmen ausserhalb der Schweiz.

In der Schweiz werden die Rechte sowie die Arbeits- und Lohnbedingungen der Beschäftigten mehrheitlich durch Gesamtarbeitsverträge, aber auch durch die Verfassung, Gesetze und die Kontrolle der Orts- und Branchenüblichkeit sichergestellt. Besonders im Rahmen der Sozialpartnerschaft nehmen Unternehmen in der Schweiz so ihre Pflicht und Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte wahr.

Doch Schweizer Unternehmen haben mit dem Einkauf von Dienstleistungen bei Unternehmen in anderen Ländern sowie aufgrund des entsprechenden Geldflusses direkt an diese Unternehmen und indirekt an ihre Herkunftsstaaten auch eine Verantwortung gegenüber den Menschen in diesen Unternehmen und Staaten wahrzunehmen.

syndicom fordert deshalb von den Schweizer Unternehmen, dass ihre Dienstleister in anderen Ländern und deren Herkunftsstaaten mindestens folgende Leitprinzipien und Übereinkommen tatsächlich respektieren bzw. die Menschenrechte achten, schützen und gewährleisten, ansonsten die Dienstleistungen in der Schweiz zu erbringen oder zu beziehen sind:

- **UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte:** Diese Leitprinzipien (nach dem UNO-Sonderbeauftragten John Ruggie auch „Ruggie-Prinzipien“ genannt) wurden 2011 vom UNO-Menschenrechtsrat in Genf einstimmig verabschiedet und stützen sich auf drei Säulen: Pflicht der Staaten, die Menschenrechte zu schützen („protect“); Verantwortung der Unternehmen, die Menschenrechte zu respektieren („respect“; Internationale Menschenrechtscharta, ILO-Kernarbeitsnormen); Zugang zu Wiedergutmachung für Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch wirtschaftliche Akteure („remedy“).
Für Staatsunternehmen werden zudem zusätzliche Massnahmen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen gefordert.
Die Unternehmen sollen weiter z.B. Gewerkschaften, als wichtige Stakeholder, bei der Abschätzung menschenrechtlicher Risiken konsultieren und öffentlich Rechenschaft ablegen, besonders wenn von den Stakeholdern Bedenken angebracht werden.
- **Internationale Menschenrechtscharta:** Diese beinhaltet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) mit den zwei Zusatzprotokollen.
- **Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit:** Diese Erklärung umfasst die acht IAO-Kernübereinkommen (ILO-Kernarbeitsnormen) zu den Bereichen Vereinigungsfreiheit/-recht für Arbeitnehmende (z.B. Gewerkschaftsgründung, Gewerkschaftszugehörigkeit und Streikrecht), Recht zu Kollektivverhandlungen, Zwangsarbeit, gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, Diskriminierung und Kinderarbeit.
- **Von der Schweiz ratifizierte IAO-Übereinkommen:** z.B. in den Bereichen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosigkeit, Berufskrankheiten, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, soziale Sicherheit etc.
- **IAO-Übereinkommen Nr. 135 zu Arbeitnehmendenvertreter/-innen:** Dieses Übereinkommen, das von 85 Staaten ratifiziert wurde (ohne Schweiz), garantiert Arbeitnehmendenvertreter/-innen (als Mitglieder von Personalvertretungen oder Gewerkschaften sowie bei Gewerkschaftsaktivitäten) effektiven Schutz, auch vor Kündigung.

- **Schutz der Menschenrechte spezifischer Bevölkerungsgruppen:** indigene Völker; Frauen; nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten; Kinder; Menschen mit Beeinträchtigungen.
- **Humanitäres Völkerrecht:** In bewaffneten Konflikten sollen die Unternehmen das Humanitäre Völkerrecht, das die Kriegsführung regelt und die Opfer schützt, respektieren.

In diesem Sinne unterstützt syndicom auch die Konzernverantwortungsinitiative (KVI), welche die Schweizer Unternehmen zur Respektierung der Menschenrechte auch in anderen Ländern, zu einer diesbezüglichen Sorgfaltsprüfung und zu einer entsprechenden Haftung verpflichten will.